



PATENSCHAFT

Berggemeinden

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung
«Schweizer Patenschaft für Berggemeinden»,
«Parrainage suisse pour communes de montagne»,
«Patronato svizzero per comuni di montagna»,
«Padrinadi svizzer per vischnancas da muntogna»,
besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich. Seine Dauer ist unbeschränkt. Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt für sich keine Erwerbszwecke.

Art. 2

Der Verein bezweckt

- unterstützungsbedürftigen Gemeinden im schweizerischen Berggebiet (Alpen und Jura) bei der Lösung ihrer Aufgaben, namentlich im Bereich der Infrastruktur, finanziell oder in anderer Weise beizustehen. Im gleichen Rahmen kann Hilfe an Genossenschaften, Korporationen und andere Träger öffentlicher, gemeinnütziger oder gesellschaftlicher Funktionen gewährt werden;
- in Not geratene Familien und Einzelpersonen in solchen Gemeinden zu unterstützen, soweit nicht andere Hilfswerke hinreichende Leistungen erbringen;
- die Solidarität mit der Bergbevölkerung zu verbreiten und zu fördern.

Art. 3

Seine Zwecke strebt der Verein an durch:

- Entgegennahme und Prüfung von Unterstützungsgesuchen;
- Schaffung einer breiten Übersicht über unterstützungswürdige Projekte und Anschaffungen;
- Unterstützung ausgewiesener Projekte und Anschaffungen sowie Vermittlung von Unterstützung durch Dritte;
- Übernahme von Patenschaften zugunsten unterstützungsbedürftiger Gemeinden und Vermittlung solcher Patenschaften an Dritte;
- finanzielle und andere Leistungen im Sinne von Art. 2, lit. b;
- Zusammenwirken mit Hilfswerken verwandter Zielsetzung;
- Berichte und Stellungnahmen im Zusammenhang mit den Vereinszwecken in einem eigenen Mitteilungsblatt und in den Medien.

II. Mitgliedschaft und Gönner

Art. 4

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Vereinsziele einsetzen und einen Mitgliederbeitrag entrichten. Dieser kann auch als Pauschale für eine Mehrzahl von Jahren entrichtet werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Sein Entscheid ist endgültig.

Die Vereinsversammlung kann eine natürliche Person, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernennen.

Art. 5

Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Vorstand kann ein Mitglied, welches einem Vereinszweck zuwiderhandelt, ausschliessen. Sein Entscheid ist endgültig.

Art. 6

Gönner des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Die Gönner erhalten das Mitteilungsblatt und werden zur ordentlichen Vereinsversammlung mit beratender Stimme eingeladen.

III. Mittel

Art. 7

Der Verein beschafft seine Mittel durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden und andere Zuwendungen. Er kann zur Mittelbeschaffung auch mit Firmen zusammenarbeiten.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- der Präsidialausschuss,
- der Präsident/die Präsidentin,
- die Kommissionen,
- die Geschäftsstelle,
- die Revisionsstelle und die Kontrollstelle.

Art. 9

Die ordentliche **Vereinsversammlung** findet einmal jährlich im Frühjahr statt. Der Vorstand kann die Mitglieder zu ausserordentlichen Versammlungen einberufen, wenn wichtige Geschäfte es erfordern. Art. 64, Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten. Die Einberufung der Vereinsversammlung und die Einladung der Gönner erfolgt durch das Mitteilungsblatt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 10

Die **Vereinsversammlung** ist zuständig für:

- den Erlass und die Änderung der Statuten;
- die Beschlussfassung über Fusionen und über die Auflösung des Vereins;
- die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie die Behandlung von Berichten und Anträgen des Vorstandes;
- die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten für eine Amtsdauer von 3 Jahren sowie der Revisionsstelle und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr; Wiederwahl ist zulässig;
- die Entlastung des Vorstandes und des Präsidenten;
- die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen bis zu Fr. 100.- pro Jahr;
- weitere Aufgaben, die ihr Gesetz oder Statuten zuweisen.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 9 weiteren Mitgliedern. Sie arbeiten ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) den Jahresbericht, die Jahresrechnung, Berichte und Anträge zuhanden der Vereinsversammlung;
- b) die Strategie der Geschäftstätigkeit, Grundsatzfragen und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen;
- c) die Finanzplanung und den Voranschlag;
- d) den Erlass von Reglementen für Kommissionen und eines Pflichtenheftes für den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin;
- e) die Beschlussfassung über Beitragsleistungen an Gesuchsteller von mehr als Fr. 10'000.-;
- f) die Behandlung von Berichten und Anträgen des Präsidialausschusses;
- g) die Bezeichnung von Experten für die Behandlung von Beitragsgesuchen;
- h) den Abschluss von Rechtsgeschäften über Grundstücke.

Der Vorstand wählt:

- a) den Vizepräsidenten und 3 weitere Mitglieder des Präsidialausschusses sowie die ständigen Kommissionen für eine Amtsdauer von 3 Jahren; Wiederwahl ist zulässig;
- b) Spezialkommissionen;
- c) den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin.

Die Mitglieder des Vorstandes werden über die Geschäfte und Beschlüsse des Präsidialausschusses regelmässig informiert, insbesondere mit Protokollen und Dokumentationen. Sie können dazu schriftlich Stellung nehmen. Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zustehen.

Art. 12

Der Präsidialausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Präsidialausschuss ist zuständig für:

- a) die Ausarbeitung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Finanzplanung und Voranschlag, Berichten und Anträgen zuhanden des Vorstandes;
- b) die Festlegung von Gehältern, Vorsorgeleistungen, Versicherungen, Entschädigungen, Spesen und Honoraren;
- c) die Bewilligung von Verwaltungsausgaben über Fr. 5'000.-;
- d) die Aufsicht über die Geschäftsstelle, insbesondere über die Geschäftsbearbeitung, die Administration, das Personalwesen, den Finanzhaushalt, das Rechnungswesen und die Buchhaltung;
- e) die Vertretung des Vereins nach aussen und in Rechtssachen.

Der Präsidialausschuss wählt:

- a) die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle;
- b) externe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- c) Spezialkommissionen.

Er regelt die Stellvertretung für den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin.

Art. 13

Der **Präsident** leitet die Vereinsversammlung, den Vorstand und den Präsidialausschuss.

Der Präsident ist zuständig für:

- a) die allgemeine Beratung und Beaufsichtigung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin;
- b) die Begleitung und Koordination der Arbeit von Kommissionen;
- c) die Zuspreehung von Beitragsleistungen an Gesuchsteller bis Fr. 10'000.-, zusammen mit dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin;
- d) die Ablehnung von Beitragsgesuchen, die nicht im Rahmen der statutarischen Aufgaben liegen, zusammen mit dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin, unter Mitteilung an den Vorstand;
- e) die Bewilligung von Verwaltungsausgaben bis Fr. 5'000.- zusammen mit dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin;
- f) den Verkehr mit Gesuchstellern, Behörden, Gönnern und Medien.

Art. 14

Der Vorstand wählt für eine Amtsdauer von 3 Jahren eine ständige **Finanzkommission** und eine ständige **PR-Kommission** für die Be-

arbeitung dauernder und wiederkehrender Aufgaben. Ihre Obliegenheiten und Kompetenzen werden in Reglementen festgelegt.

Der Vorstand und der Präsidialausschuss können für besondere Fragen **Spezialkommissionen** einsetzen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden mit der Beauftragung festgelegt.

Art. 15

Dem **Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin** obliegen die Führung der Geschäftsstelle, die Bearbeitung aller Geschäfte und die Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Er/sie ist zuständig für:

- a) die Administration, das Rechnungswesen und die Buchhaltung;
- b) den Finanzhaushalt und die Mittelbeschaffung;
- c) die Betreuung der Mitglieder, Gönnern und Sponsoren;
- d) den Verkehr mit Gesuchstellern, Behörden und Ämtern sowie mit den Experten;
- e) die Vorbereitung der Beitragsgesuche zusammen mit den Experten sowie der übrigen Geschäfte für Präsident, Präsidialausschuss, Vorstand und Vereinsversammlung;
- f) die Protokollführung für diese Organe und die Kommissionen;
- g) die Information, die Öffentlichkeitsarbeit, die Werbung und die Betreuung der Medien.

Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin führt die Aufträge von Vorstand, Präsidialausschuss, Präsident und Kommissionen aus.

Die Aufgaben und Kompetenzen werden im einzelnen durch den Vorstand in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 16

Als **Revisionsstelle** amtiert eine anerkannte Treuhand- und Revisionsgesellschaft. Sie prüft die Rechnungsführung, die Buchhaltung und die Vermögenslage des Vereins.

Die **Kontrollstelle**, bestehend aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, prüft die statutengemässe Mittelverwendung. Der Präsidialausschuss kann ihr weitere Kontrollaufgaben übertragen.

Die Revisionsstelle und die Kontrollstelle erstatten der Vereinsversammlung jährlich Bericht.

Art. 17

Für den Verein **zeichnungsberechtigt** sind kollektiv zu zweien die Mitglieder des Präsidialausschusses und der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18

Die revidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Art. 19

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen durch den Vorstand für anhängige und allenfalls weitere, den Vereinszwecken entsprechende Projekte verwendet.

Art. 20

Die Revision vom 7. Mai 2010 betrifft Art. 17.

Die revidierten Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 7. Mai 2010 angenommen.

Zürich, 7. Mai 2010

Für die Vereinsversammlung:

Der Präsident:
Hans Hofmann

Die Geschäftsleiterin:
Barbla Graf